

Statuten



ETC. – Verein Fraubrunnen

Name	Art. 1 Unter dem Namen <u>ETC.</u> besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.
Sitz	Art. 2 Sitz des Vereins ist Fraubrunnen
Zweck	Art. 3 Anbieten von Veranstaltungen im Interesse von Eltern und Kindern, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen für Erwachsene und Kinder. Funktion als Dachorganisation der Spielgruppe.
Mitgliedschaft	Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden: Aktivmitglieder Passivmitglieder / Gönner
Eintritt	Art. 5 Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit durch Beitrittserklärung beim Vorstand erfolgen.
Austritt	Art. 6 Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Rechnungsjahres möglich.
Organisation	Art. 7 Organe des Vereins sind: - Hauptversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
Hauptversammlung	Art. 8 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal, nach dem Rechnungsabschluss statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Art. 9

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (Einladungen per Mail sind gültig) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Art. 10

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Revisorenbericht und des Tätigkeitsprogrammes.
- Wahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.
- Wahl der Vereinspräsidentin / des Vereinspräsidenten.
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederbeiträge dürfen nicht höher als Fr. 100.-- sein.
- Genehmigung der Ausgaben, welche 15% des Vereinsvermögens übersteigen.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder nach Traktandenliste.
- Entgegennehmen von Anregungen der Mitglieder zur Weiterleitung an den Vorstand.

Art. 11

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Vereinsbeschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden Vereinsmitgliedern gefasst. Familienmitglieder haben zusammen nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus sieben bis maximal elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Sekretärin / Sekretär
- Kassiererin / Kassier
- 3 – 7 Beisitzerinnen/Beisitzer

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Art. 14

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Erledigung der internen Vereinsangelegenheiten.
- Vertretung des Vereins nach Aussen.
- Führung der Vereinskasse - Aufstellen des Vereinsbudgets.
- Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellen der Traktandenliste.
- Abfassen des Jahresberichtes zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
- Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes.
- Weitere Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Einberufung **Art. 15**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Art. 16
Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident hat mit der Sekretärin / dem Sekretär oder der Kassiererin / dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Für allgemeine Korrespondenz genügt Einzelunterschrift. Für die laufenden Kassengeschäfte erteilt der Verein der Kassiererin / dem Kassier das Recht auf Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren **Art. 17**
Es amtieren zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, und werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Art. 18
Die Rechnungsrevisorinnen / Revisoren prüfen jährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag. Bei Unregelmässigkeiten informieren sie den Vorstand und verlangen, wenn nötig, die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Finanzen **Art. 19**
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Erlös aus Veranstaltungen und dem Vermögensertrag.
Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:
Besonderen Anschaffungen, Kursen, Vorträgen und Anlässe für Erwachsene und Kinder.
Reichen die budgetierten Mittel zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen nicht aus, so kann der Vorstand pro Rechnungsjahr bis zu 15 % des Vereinsvermögens zweckgebunden verwenden.

Verbindlichkeiten **Art. 20**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr **Art. 21**
Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Statutenänderung **Art. 22**
Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Auflösung Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich ist.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung.

Das Vermögen ist einer Organisation in der Region mit ähnlicher Zielsetzung zu überlassen.

Die Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 26. Februar 1998 genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ergänzung Art. 3, genehmigt durch die Hauptversammlung vom März 2001.

Ergänzung Art. 12, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 14. 3. 2002.

Änderung des Art. 3, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 2. 3. 2006.

Änderung des Art. 12, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 6. 3. 2014.

Ergänzung des Art. 9, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 18. 2. 2016.

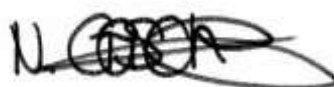
Im Namen des Vereins ETC.

Die Präsidentin



Kathrin Guggisberg

Die Sekretärin



Nathalie Gaschen